

# Neureglung für Rücktritte von Prüfungen → bei Krankheit

"Gelbe Zettel" reichen nicht (mehr)!

Auf dem Attest muss

- Beginn und Ende der Erkrankung und

- "Prüfungsunfähigkeit"

vermerkt sein.



Neu: Das Attest muss nach **3 Kalendertagen, spätestens an dem darauffolgenden Werktag** dem Studienbüro vorliegen.

→ Vgl. § 15 der 4. Novelle der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen (APB) der TU- Darmstadt

[http://www.intern.tu-darmstadt.de/media/dezernat\\_ii/ordnungen/apb.pdf](http://www.intern.tu-darmstadt.de/media/dezernat_ii/ordnungen/apb.pdf).

---

## Beispiele – Abgabefrist für Atteste

<b>Beginn Erkrankung* am... (Datum auf Attest)</b>	<b>Attest muss dem Studienbüro vorliegen am darauf folgenden...</b>
Montag	Donnerstag
Dienstag	Freitag
Mittwoch	Montag
Donnerstag	Montag
Freitag	Montag
Samstag	Dienstag

Durch Feiertage kann sich die Abgabefrist für Atteste entsprechend ändern.

\*Merke: Der Beginn der Erkrankung kann vor dem Prüfungstermin liegen, ist dann aber entscheidend für die Abgabefrist!